

## **Satzung über die Benutzung des Freibades Sattelbogen der Gemeinde Traitsching**

Die Gemeinde Traitsching erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Widmung als öffentliche Einrichtung
- § 2 Betriebs- und Badezeiten
- § 3 Verbindlichkeit der Ordnungsvorschriften
- § 4 Benutzungsrecht und Einschränkung des Benutzungsrechts
- § 5 Haftung der Gemeinde Traitsching
- § 6 Aufsicht
- § 7 Haus- und Badeordnung
- § 8 Besondere Anordnungen
- § 9 Gebührensatzung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

### § 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde Traitsching betreibt und unterhält das Freibad Sattelbogen als öffentliche Einrichtung, die nur den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen soll.
2. Durch den Betrieb erstrebt die Gemeinde Traitsching keinen Gewinn. Sie verfolgt bei dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert werden soll.
3. Entstehende Fehlbeträge werden durch die Gemeinde Traitsching gedeckt.

### § 2 Betriebs- und Badezeiten

1. Die Gemeinde Traitsching bestimmt die Betriebszeiten und die Dauer der Badezeiten für das Freibad Sattelbogen. Die Gemeinde Traitsching behält sich vor, den Betrieb des Freibad Sattelbogens aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen (z.B. Überfüllung des Freibades, Schließung wegen Schlechtwetterlage, aus technischen Gründen) oder die festgelegten Betriebszeiten zu ändern.
2. Die Badezeiten werden im Eingangsbereich des Freibades Sattelbogen bekanntgegeben.

3. Die Badegäste haben spätestens 20 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten die Schwimmbecken und mit Ablauf der Öffnungszeit das Freibad Sattelbogen zu verlassen.

### § 3 Verbindlichkeit der Ordnungsvorschriften

1. Die in dieser Satzung enthaltenen Ordnungsvorschriften dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Sattelbogen.
2. Bei einem Besuch des Freibad Sattelbogen durch Vereine, Schulklassen und sonstige Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Vereinsleiter, Klassenlehrer usw.) die Badeaufsicht zu gewährleisten, für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften, der Haus- und Badeordnung und die Beachtung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen.

### § 4 Benutzungsrecht und Einschränkung des Benutzungsrechts

1. Die Benutzung des Freibad Sattelbogens und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Satzung gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühren frei. Für die Abhaltung sportlicher Wettkämpfe und ähnlicher Veranstaltungen ist die besondere Genehmigung der Gemeinde Traitsching erforderlich.
2. Die Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten müssen dafür Sorge tragen, dass Kinder unter sieben Jahren durch eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beaufsichtigt werden. Begleitpersonen von Kindern unter sieben Jahren sind für deren Verhalten verantwortlich.
3. Gewerbliche Tätigkeiten im Freibad Sattelbogen durch Dritte (privater Schwimmunterricht, Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Traitsching. Dies gilt auch für das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial innerhalb des Freibadgeländes.

### § 5 Haftung der Gemeinde Traitsching

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die er bei der Benutzung des Freibades Sattelbogen Dritten oder der Gemeinde Traitsching zufügt nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen.
2. Die Benutzung des Freibad Sattelbogens und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers, welcher die gebotene Sorgfalt anzuwenden hat und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde Traitsching zu beachten hat.
3. Die Gemeinde Traitsching haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
4. Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.

## § 6 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Freibad Sattelbogen zu sorgen. Es trifft hierzu die nötigen Anordnungen, denen stets unverzüglich Folge zu leisten ist. Zudem übt das Aufsichtspersonal das Hausrecht aus.
2. Personen, die gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschrift grob oder wiederholt verstoßen, können durch das Aufsichtspersonal unverzüglich aus dem Freibad Sattelbogen verwiesen werden. Desgleichen kann die Gemeinde Traitsching in diesem Fall ein zeitlich beschränktes Verbot zur Benutzung des Freibad Sattelbogens aussprechen. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.
3. Das Aufsichtspersonal kann im Falle von Unwettern und Gewittern den Badebetrieb beenden und die Räumung des Beckens anordnen.

## § 7 Haus- und Badeordnung

Die Benutzung des Bades ist unter Beachtung der Haus- und Badeordnung gestattet.

## § 8 Besondere Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Badebetriebes oder aus wichtigen Gründen können die Gemeinde Traitsching oder deren Beauftragte entsprechende Anordnungen treffen. Diese sind durch Aushang im Freibadgelände oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

## § 9 Gebührensatzung

Für die Benutzung des Freibades wird eine Eintrittsgebühr erhoben. Art und Höhe der Gebühren sind in der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für das Freibad der Gemeinde Traitsching in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer:

- a. ohne Genehmigung der Gemeinde Traitsching im Freibad Sattelbogen gewerbliche Tätigkeiten ausübt oder Druckschriften verteilt (§ 2 Abs. 3).
- b. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet (§ 6 Nrn.1 -3).
- c. Trotz Aufforderung entgegen den Vorschriften dieser Satzung handelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GO).  
Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 01.07.2003 außer Kraft.

Gemeinde Traitsching, den 28.04.2023



Marchl  
1. Bürgermeister



Hinweis gemäß §3 der Verordnung  
Über die amtliche Bekanntmachung  
Gemeindlicher Satzungen und  
Rechtsvorschriften der  
Verwaltungsgemeinschaften  
(Bekanntmachungsverordnung-BekV):

Bekanntgemacht am: **03. Mai 2023**  
Durch Anschlag an den Amtstafeln der  
Gemeinde Traitsching, in Traitsching,  
Sattelpeilstein und Sattelbogen.